

RS Vwgh 1994/9/30 93/08/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1994

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §17 Abs1;

AIVG 1977 §19 Abs1;

AIVG 1977 §19 Abs2;

Rechtssatz

Was rechtens ist, wenn sowohl ein Fortbezugsanspruch als auch ein (nicht dem § 19 Abs 2 AIVG unterliegender) Neuanspruch besteht, regelt § 19 Abs 2 AIVG nur rudimentär, nämlich insofern, als auch in diesem Fall "auf Anmeldung" (also auch hier nicht von Amts wegen) der Fortbezug des Arbeitslosengeldes für die restliche zulässige Dauer zu gewähren ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080122.X04

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at